

Der Vertreter Ägyptens sagt unter anderem: «Zweifellos wissen Sie, dass die Mehrheit im Hinblick auf das Wesentliche an die Souveränität Liechtensteins glaubt. Es hat ein Staatsgebiet, eine Bevölkerung, eine Regierung, eine Verfassung . . . Meine Delegation glaubt deshalb, dass Liechtenstein ein Staat im Sinne des Völkerrechtes ist.»⁷⁵

Die Diskussion im Sicherheitsrat der UNO über die Souveränität Liechtensteins entsteht im Zusammenhang mit dem Gesuch unseres Landes (vom 8. März 1949), Mitglied des internationalen Gerichtshofes zu werden. Da Liechtenstein nicht Mitglied der UNO ist, muss seine Souveränität erst festgestellt werden, damit die Generalversammlung der UNO im Sinn von Artikel 93 der Charta der Vereinten Nationen auf Empfehlung des Sicherheitsrates unser Land in den internationalen Gerichtshof aufnehmen kann. Der Sicherheitsrat der UNO stimmt über die Empfehlung ab. Gegen 9 befürwortende Stimmen stehen die zwei russischen Stimmenthaltungen. Am 1. Dezember 1949 tagt die Generalversammlung der UNO. In ihrer 262. Sitzung nimmt sie Liechtenstein in den internationalen Gerichtshof auf. Durch die Aufnahme ist die Souveränität des Fürstentums vom höchsten Forum dieser Welt anerkannt.⁷⁶

Sofern man dieses Ereignis aus der geringen zeitlichen Distanz werten kann, stellt die Aufnahme Liechtensteins in den internationalen Gerichtshof und die damit verbundene Anerkennung der Souveränität eines der wichtigsten aussenpolitischen Ereignisse der letzten 100 Jahre dar. Zusammenfassend ist festzustellen: Die Souveränität ist von der Geschichte her gesichert.

Aus dieser Tatsache folgert: Eine Handvoll Menschen sind aufgerufen, eine Grössenordnung zu bilden, die gewöhnlich Millionen umfasst. Daraus folgert, dass das Mass der Mitverantwortung in Dingen des Volkes und Staates in Liechtenstein schwer auf jedem Bürger lastet, weil das Gewicht der staatlichen Grössenordnung auf wenigen Gliedern ruht. In Liechtenstein kann deshalb ein harmloser Mann mehr nützen oder schaden als 10 000 anderswo. Es muss für

75. Regierungsarchiv, Aktenbündel 248, Akt Nr. 498, Nations Unies, Conseil de Sécurité 1. c., (Anmerkung 1.)

76. Regierungsarchiv, Aktenbündel 248, Akt Nr. 498, Botschaft der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag; Landesgesetzbl. Jahrg. 1950 Nr. 6.